



**Amtsgericht
Hannover**

Geschäfts-Nr.:
462 C 2120/10

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am: 24.08.2010

Konetzky, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

Kopie an Mdt.: Stellungn.	WV:
EINGEGANGEN	
08. Sep. 2010	
Anwaltskanzlei Czap	
Kopie an Mdt.: Kernstern: Zahlen	Kopie an Mdt.: Ruderski
zda	

Bitte scannen.

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wolf-Dieter Czap, Industriestr. 13,
96114 Hirschaid
Geschäftszeichen: 660/08

Unterbevollmächtigter: Rechtsanwalt Reinhard Lehnhoff, Volgersweg 4 A,
30175 Hannover
Geschäftszeichen: 0051/10-L

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigter:

hat das Amtsgericht Hannover Abt. 462
auf den Termin vom 29.07.2010, bis zu dem die Parteien Schriftsätze bei Gericht
einreichen konnten,
durch die Richterin am Amtsgericht

für Recht erkannt:

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 591,43 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 19.04.2008 zu zahlen.**
- 2. Es wird festgestellt, dass der Beklagten aus dem Anzeigenvertrag vom 18.09.2007 keine weiteren Zahlungsansprüche für die 2., 3. und 4. Ausgabe des Werbeträgers „Bürgermagazin D-INFO 07/08“ gegen den Kläger zustehen.**

3. **Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.**
4. **Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.**
5. **Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe von 110 % des jeweils aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn die Klägerin nicht zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.**
6. **Der Gegenstandswert des Rechtsstreits wird auf 2.365,72 € festgesetzt.**

Tatbestand

Der Kläger macht gegenüber der Beklagten Ansprüche auf Rückzahlung aus einem Anzeigenvertrag sowie auf Feststellung, dass weitere Zahlungsansprüche nicht bestehen, geltend.

Die Beklagte stellt das Bürgermagazin „D-INFO“ her. Der Kläger schloss mit der Beklagten am 18.09.2007 einen Anzeigenauftrag über eine Anzeige in dem Bürgermagazin. Für die Einzelheiten wird auf den Anzeigenauftrag (Kopie Blatt 6 der Gerichtsakte) Bezug genommen. Hierin heißt es unter anderem, dass die Verteilung der Broschüre überregional über die Deutsche Post AG an Briefabholer (Postfachinhaber) erfolge. Die Mindestauflage betrage 1000 Stück pro Ausgabe. Weitere vertragliche Eingrenzungen der Verteilung erfolgen nicht.

Auf erste Rechnung der Beklagten überwies der Kläger am 04.10.2007 591,43 €.

Am 16.01.2008 übersandte die Beklagte dem Kläger die 2. Rechnung. Der Kläger ließ die Beklagte daraufhin mit Schreiben des Klägersvertreter vom 04.04.2008 (Kopie Blatt 7 der Gerichtsakte) auffordern, die bereits gezahlten Beträge zurückzuerstatten sowie zu bestätigen, dass aus dem behaupteten Anzeigenauftrag keinerlei Ansprüche mehr hergeleitet werden. Die Beklagte verweigerte die Rückzahlung und erklärte darüber hinaus, an der weiteren Vertragsdurchführung festhalten zu wollen.

Der Kläger ist der Ansicht, es sei kein wirksamer Vertrag zustande gekommen. Die Beklagte habe kein bestimmtes und annahmefähiges Angebot auf Vertragsabschluss

unterbreitet. Für den Anzeigenkunden sei nicht erkennbar gewesen, wie viele Broschüren wo und auf welche Art zur Verteilung kommen, der Werbeerfolg sei für den Kunden nicht messbar gewesen. Auch enthalte der Anzeigenvertrag keine Bestimmung zur Größe und keine Bestimmung zum Kreis der Interessenten, nicht einmal die geografische Herkunft der Anzeigenkunden werde konkretisiert. Auch eine bestimmte zeitliche Festlegung sei nicht erfolgt. Der Kläger ist weiter der Ansicht, da Tragweite und Leistungsumfang nicht feststellbar seien, könne auch ein Leistungsbestimmungsrecht nach § 315 BGB nicht weiter helfen. Der Kernbereich der vertraglichen Hauptleistungspflicht sei weder bestimmt noch bestimmbar, der Vertrag sei insgesamt unwirksam.

Der Kläger bestreitet, dass die Broschüre „D-INFO 07/08“ überhaupt hergestellt und verteilt wurde.

Der Kläger beantragt deshalb,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 591,43 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 19.04.2008 sowie 165,-- € nicht anrechenbare vorprozessuale Anwaltsgebühren zu bezahlen,
2. festzustellen, dass der Beklagte aus dem behaupteten Anzeigenvertrag vom 18.09.2007 keine weiteren Zahlungsansprüche für die 2., 3. und 4. Ausgabe des Werbeträgers „Bürgermagazin D-INFO 07/08“ gegen den Kläger zustehen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, die überregionale Verteilung und die übrigen Vertragseinzelheiten seien fermündlich besprochen worden. Sie ist darüber hinaus der Ansicht, das Angebot sei hinreichend bestimmt und annahmefähig gewesen und durch Unterschrift des Klägers auch tatsächlich angenommen worden. Die Beklagte schulde letztlich nicht den Werbeerfolg, die wesentlichen Faktoren für die Werbewirksamkeit seien dem Kläger aber bekannt gewesen, der Vertrag sei mithin wirksam.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in der Hauptsache begründet.

Der Kläger hat ein Interesse an der Feststellung, dass der Beklagten weitere Ansprüche aus dem Anzeigenvertrag nicht zustehen. Die Beklagte ist der Aufforderung des Klägers, zu erklären, dass weitere Ansprüche nicht geltend gemacht werden, nicht nachgekommen. Sie hat vielmehr dem Klägervertreter mitgeteilt, sie sei der Ansicht, ein wirksamer Vertrag bestehe und ausdrücklich nicht bestätigt, dass aus dem Anzeigenauftrag keinerlei Ansprüche mehr hergeleitet werden (Kopie des Schreibens vom 18.04.2008, Blatt 9 der Gerichtsakte).

Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch auf Zahlung von 591,43 € aus § 812 BGB zu.

Ein wirksamer Werbevertrag zwischen den Parteien besteht nicht. Das Gericht ist der Auffassung, dass der Anzeigenauftrag (Kopie Blatt 6 der Gerichtsakte) nicht hinreichend bestimmt ist, so dass dieser Antrag nicht durch den Kläger angenommen werden konnte. Zu einem wirksamen Vertragsschluss ist es nicht gekommen.

Das Gericht schließt sich der Auffassung an, dass zu den wesentlichen Bestandteilen eines Werbevertrages neben der Einigung über die Auflagenstärke auch eine Einigung über die konkrete Auslieferungsstelle und das Verteilungsgebiet gehört. Für den Besteller muss es möglich sein, die Werbewirksamkeit zu ermessen. Angaben hierzu enthält der Anzeigenauftrag aber nicht.

In dem Anzeigenauftrag heißt es, dass die Verteilung der Broschüre überregional über die Deutsche Post AG an Briefabholer (Postfachinhaber) erfolge. Die Mindestauflage betrage 1000 Stück pro Ausgabe. Eine weitere Eingrenzungen der Verteilung erfolgt nicht.

Für den Kläger war somit weder voraussehbar, noch bestimmbar, wo die Broschüre verteilt wird. Er hatte keinerlei Einfluss darauf, ob die Verteilung ganz, zum Teil oder überhaupt nicht in dem örtlichen Umkreis erfolgt, in dem er sein Reisebüro betreibt. Die

Verteilung des Bürgermagazins könnte nach dem Inhalt der Erklärung auch ausschließlich in Gebieten Deutschlands erfolgen, die regional weit vom Betrieb des Klägers entfernt liegen. Für den Kläger war damit in keiner Weise feststellbar, ob überhaupt eine Werbewirksamkeit besteht.

Der Kläger weist auch zu Recht darauf hin, dass, da Tragweite und Leistungsumfang nicht feststellbar sind, auch über ein Leistungsbestimmungsrecht der Beklagten nach § 315 BGB die Wirksamkeit des Vertrages nicht begründet werden kann. Da der Kernbereich der vertraglichen Hauptleistungspflicht weder bestimmt noch bestimmbar ist, ist der gesamte Vertrag unwirksam.

Ein so umfangreiches Bestimmungsrecht der Beklagten würde im Übrigen der Systematik des Werkvertrages widersprechen, der das Bestimmungsrecht dem Besteller einräumt.

Soweit die Beklagte vorträgt, es habe telefonische Absprachen zwischen einem Mitarbeiter und dem Kläger gegeben, so sind diese nach dem Inhalt des Vertrages unwirksam. Im Angebot findet sich der Passus „mündliche Zusagen ... oder Änderung des Vertrages müssen vom Verlag schriftlich bestätigt werden“. Eine entsprechende schriftliche Bestätigung hat die Beklagte nicht vorgelegt.

Darüber hinaus hat die Beklagte auch nur vorgetragen, der benannte Zeuge habe die Verbreitung und Verteilungsmodalitäten geschildert und insbesondere auch darüber gesprochen, dass die Verteilung überregional erfolge. Konkretisiert wurde die Art der Verteilung auch in dem Telefongespräch nicht.

Da der Anzeigenvertrag unwirksam ist, erfolgte die Leistung des Klägers ohne Rechtsgrund im Sinne des § 812 BGB, die Beklagte war entsprechend aus ungerechtfertigter Bereicherung zur Rückzahlung des geleisteten Betrages verpflichtet.

Zinsen schuldet die Beklagte aus Verzug nach §§ 286, 288 BGB zumindest ab endgültiger Erfüllungsverweigerung durch die Beklagte im Schriftsatz vom 18.04.2008.

Die Feststellungsklage ist ebenfalls begründet. Da der zugrundeliegende Anzeigenauftrag unwirksam ist, bestehen weitere Zahlungsansprüche der Beklagten hieraus nicht.

Einen Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten hat der Kläger dagegen nicht. Zum einen befand sich die Beklagte auch noch klägerischem Vortrag nicht im Schuldnerverzug, als der Klägervorteiler beauftragt wurde. Die erste Zahlungsaufforderung erfolgte durch den Klägervorteiler am 04.04.2008, erst danach wurde Verzug der Beklagten begründet. Darüber hinaus war eine außergerichtliche anwaltliche Beauftragung auch nicht erforderlich im Sinne von § 249 BGB. Auch Schadensersatzansprüche des Klägers gegenüber der Beklagten aus § 280 BGB bestehen nicht. Es ist kein schuldhaftes Verhalten, sich auf vermeintlich bestehende rechtliche Ansprüche zu berufen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre gesetzliche Grundlage in § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Richterin am Amtsgericht
26.08.2010/ka